



SATZUNG

der Ortsgemeinde Hardt

über die Änderung des Flurbereinigungsplanes von Hardt

vom 15.12.1992

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie des § 58 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. S. 546) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2191) die folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur vom ... 14.12.1992 hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Der folgende Teil des Wirtschaftsweges wird eingezogen:

Flur 3, Flurstück 35 teilweise, Einziehung entsprechend Graueintragung im Lageplan.

Das genannte Teilstück des Wirtschaftsweges ist im beigegeführten Lageplan farblich gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das genannte Teilstück des Wirtschaftsweges ist für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke entbehrlich.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes bleiben unberührt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5439 Hardt, 22. Jan. 1993

Geibert
Ortsbürgermeister



Der Satzung über die Änderung des Flurbereinigungsplanes der Ortsgemeinde Hardt wird gemäß § 58 Abs. 4 S. 2 FlurbG zugestimmt.

Montabaur, den 14. Dezember 1992
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abt. 1 - Az. 029/653-40 -



Im Auftrage:
Ruff
(R U F F)

Anlage zur Satzung
der Ortsgemeinde Hardt über die
Änderung des Flurbereinigungsplanes
von Hardt

 Eingezogener Teil des Wirtschaftsweges

